

Vereinbarung über die Gebühren der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel

Vom 9. November 1993 (Stand 1. Januar 2018)

Die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 3./17. Dezember 1974 betreffend die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel ¹⁾,

beschliessen:

§ 1

¹ Die Gebühren für die Dienstleistungen der amtlichen Verkehrsexperten werden nach dem zeitlichen Aufwand festgesetzt. Der Ansatz pro Zeiteinheit à 20 Minuten beträgt:

- | | | |
|------------------|---|--------|
| a) ²⁾ | Für Fahrzeugprüfungen und technische Expertisen | CHF 65 |
| b) | Für Prüfungen der Motorfahräder | CHF 40 |
| c) ³⁾ | Für praktische Führerprüfungen und alle übrigen Dienstleistungen, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt | CHF 40 |

² Der mindestverrechenbare Zeitaufwand der Gebühren gemäss Abs. 1 lit. a und b beträgt $\frac{1}{4}$ Zeiteinheit.

§ 2

¹ Die Betriebskommission der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel setzt die Dauer der Führer- und Fahrzeugprüfungen fest.

§ 3

¹ Für Theorieprüfungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|------------------|--|--------|
| a) ⁴⁾ | Einzelprüfung nach Zeitaufwand pro Zeiteinheit | CHF 40 |
| b) ⁵⁾ | Gruppenprüfung | CHF 40 |
| c) ⁶⁾ | CZV - Theorie (gemäss Chauffeurzulassungsverordnung) | CHF 60 |

§ 4

¹ Bei auswärtigen Prüfungen sind die ordentlichen Prüfungsgebühren um folgende Zuschläge zu erhöhen:

- | | | |
|------------------|---|--------|
| a) | Kilometerzuschlag entsprechend der Kilometerentschädigung gemäss § 7 Abs. 3 der basellandschaftlichen Spesenverordnung vom 13. Dezember 1983. | |
| b) ⁷⁾ | Wegezeit nach Zeitaufwand pro Zeiteinheit | CHF 40 |
| c) | Gruppenprüfung | CHF 15 |

¹⁾ SG 952.800.

²⁾ Fassung vom 28. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 13.12.2017)

³⁾ § 1 Abs. 1 lit. c in der Fassung des Beschlusses der Regierungsräte Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 18. 5. 2004 (wirksam seit 1. 6. 2004).

⁴⁾ § 3 lit. a in der Fassung des Beschlusses der Regierungsräte Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 18. 5. 2004 (wirksam seit 1. 6. 2004).

⁵⁾ § 3 lit. b in der Fassung des Beschlusses der Regierungsräte Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 18. 5. 2004 (wirksam seit 1. 6. 2004).

⁶⁾ § 3 lit. c beigelegt durch Beschluss der Regierungsräte Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 16. 3. 2010 (wirksam seit 1. 4. 2010).

⁷⁾ § 4 lit. b in der Fassung des Beschlusses der Regierungsräte Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 18. 5. 2004 (wirksam seit 1. 6. 2004).

§ 5

¹ Kann eine Prüfung nicht durchgeführt werden, so beträgt die Ausfallentschädigung:

- a) ⁸⁾ 50% der ordentlichen Gebühr, wenn die Abmeldung nicht spätestens fünf Arbeitstage bei Führerprüfungen und drei Arbeitstage bei Fahrzeugprüfungen vor dem festgesetzten Termin erfolgt ist;
- b) 100% der ordentlichen Gebühr bei unentschuldigtem Nichterscheinen;
- c) bis 100% der ordentlichen Gebühr, maximal jedoch CHF 120, bei Verspätung von mehr als fünf Minuten sowie bei Erscheinen ohne bzw. mit ungültigem Ausweis oder fehlenden Unterlagen.

§ 6

¹ Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Bewilligung zur Selbstabnahme neuer, typengeprüfter Motorfahrzeuge einschliesslich Prüfung des Gesuchs und der Garageeinrichtungen wird nach Zeitaufwand gemäss den Ansätzen von § 1 Abs. 1 lit. c und § 4 berechnet.

² Die Gebühr beträgt für:

- a) die Instruktion der Prüfberechtigten CHF 120
- b) die Überprüfung der Fahrzeugprüfberichte 13.20 (Typenscheinkontrolle) CHF 30

§ 7

¹ Die Gebühr für die erstmalige oder wiederholte Überprüfung der Einrichtung einer Fahrschule oder eines Gesuchstellers von Händlerschildern sowie die Überprüfung einer Beanstandung wird nach Zeitaufwand gemäss den Ansätzen von § 1 Abs. 1 lit. c und § 4 berechnet.

² Die Gebühr für die erstmalige oder wiederholte Überprüfung ⁹⁾

- a) des Verkehrskunde-Unterrichts
- b) der praktischen Motorrad-Grundschulung

beträgt pauschal CHF 300.

§ 8

¹ Die Standgebühren für sichergestellte Fahrzeuge betragen pro Tag:

- a) Für Motorfahräder CHF 2
- b) Für Kleinmotorräder und Motorräder CHF 3
- c) Für leichte Motorwagen und ihre Anhänger CHF 7
- d) Für schwere Motorwagen und ihre Anhänger CHF 12

§ 9

¹ Waagegebühren werden entsprechend den Ansätzen gemäss § 6 Abs. 2 und 3 der basellandschaftlichen Verordnung vom 21. März 1985 zum Bundesgesetz über das Messwesen erhoben.

§ 10

¹ Die Mahngebühr beträgt CHF 20.

§ 11

¹ Angebrochene Frankenbeträge werden auf- oder abgerundet.

§ 12

¹ Die Betriebskommission regelt den Gebührenerlass.

⁸⁾ § 5 lit. a in der Fassung des Beschlusses der Regierungsräte Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 8. 12. / 17. 11. 1998 (wirksam seit 1. 1. 1999).

⁹⁾ § 7 Abs. 2 beigefügt durch Beschluss der Regierungsräte Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 14. 12. 2004 (wirksam seit 1. 1. 2005).

§ 13

¹ Die Vereinbarung vom 3. Dezember 1991 über die Gebühren der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel wird aufgehoben.

§ 14

¹ Diese Vereinbarung wird am 1. Januar 1994 wirksam.

Liestal, den 9. November 1993

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft
Der Präsident: W. Spitteler
Der Landschreiber: W. Mundschin

Basel, den 9. November 1993

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt
Der Präsident: Dr. M. Feldges
Der Staatsschreiber: Dr. E. Weiss